

RS Vwgh 2007/3/27 2006/06/0340

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2007

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauG Stmk 1995 §118 Abs1 Z6;

BauRallg;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Es handelt sich beim Verwaltungsstrafatbestand des § 118 Abs. 1 Z. 6 Stmk. BauG (Benutzung baulicher Anlagen ohne Benützungsbewilligung) um einen Tatbestand, zu dem der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (Ungehorsamsdelikt).

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1 Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006060340.X01

Im RIS seit

11.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>